

Initiative Wald mit Wild

Ansprechpartnerin.
Annemarie Schwintuchowski
Zum Rosenberg 2
34286 Spangenberg

den 19. August 2020

EILT! FRISTENDE 20.08.2020

Frau Bundesministerin
Julia Klöckner

Bundesministerium für Ernährung
und Landwirtschaft

Wilhelmstraße 54

sowie

Rochusstraße 1

10117 Berlin

53123 Bonn

**Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom
27. Juli 2020**

**hier: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung in sinngemäßer
Anwendung des § 48 GGO**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Klöckner,

in der „*Initiative Wald mit Wild*“ haben sich Menschen zusammengefunden, die sich in Respekt vor **allem** Leben dafür einsetzen, diesem Leben Raum zu geben. Wir sind ein ideeller Zusammenschluss, der weder Fördermittel noch sonstige Steuergelder erhält. Wir tragen unsere Kosten selbst.

Wir vertreten die Auffassung, dass die Eigentümer von Waldgrundstücken nicht nur Pflichten haben, sondern auch berechtigt sind, aus ihrem Eigentum wirtschaftlichen Nutzen zu ziehen und dass sie dazu auch ohne staatliche Lenkung, Leitung und Regulierung in der Lage sind.

Wir sind davon überzeugt, dass die in Art. 20a GG niedergelegten Staatszielbestimmungen es gebieten, beabsichtigte Gesetzesregelungen bereits im Stadium eines Referentenentwurfs auf ihre Übereinstimmung mit dieser Verfassungsnorm hin zu überprüfen. Es sollte ferner eine Selbstverständlichkeit sein, den weiteren verfassungsrechtlichen Grundsätzen wie z.B. der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit auch unaufgefordert Rechnung zu tragen.

Damit stehen nach unserer rechtlichen Überzeugung die nachfolgend genannten vorgesehenen Gesetzesänderungen nicht in Einklang.

Wir sind weiterhin davon überzeugt, dass die Art. 20a GG zugrunde liegende Werteentscheidung, „die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere“ zu schützen, eine Bewertung von jagdbaren Tierarten als „Schadwild“ oder als „Waldschädling“ ausschließt.

Und schließlich lässt sich mit Gewissheit feststellen, dass die derzeitigen waldbaulichen Problemlagen nicht durch das Vorhandensein von pflanzenfressenden jagdbaren Tieren verursacht worden sind, so dass ihr Fehlen auch nicht das Problem lösen oder zu einer Lösung beitragen würde.

Dies vorausgeschickt erlauben wir uns, zu den vorgesehenen Änderungen der §§ 1, 19 Nr. 19, 21 und 27 BJagdG Entwurf (E) Stellung zu nehmen.

Wir fassen die Betrachtung der §§ 1, 21 und 27 BJagdG E nachfolgend zusammen, weil es uns dabei um die jeweils hinzugefügte Formulierung

„Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“

geht.

Dazu einige Fakten:

Nach der Bundeswaldinventur 3 ist die Naturverjüngung mit 85 % Flächenanteil an der Jungbestockung die überwiegende Verjüngungsart im deutschen Wald. Pflanzungen machen nur 13 % aus.

Dass es hier flächendeckende Probleme gäbe, die nicht vor Ort im Rahmen der ohnehin stattfindenden ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu bewältigen wären, wird von keiner Seite, auch nicht vom DFWR, substantiiert dargelegt.

Wir dürfen uns insoweit auf Ihre Äußerung beim Waldgipfel im September 2019 beziehen. Sie hatten dort zutreffend – sinngemäß - ausgeführt, dass das Bundesjagdgesetz schon jetzt für Waldbauern und Jäger angemessenes Handeln ermöglicht, dies nur nicht überall genutzt werde. Dann ist es wohl der Gesetzesvollzug, der in Einzelfällen zu wünschen übriglässt und der – wo nötig - optimiert werden sollte. Das Gesetz selbst weist auch nach Ihrer Auffassung jedenfalls keine Defizite auf.

Schon an dieser Stelle heben wir hervor, dass die im Entwurf vorgesehenen Prüfungen, Feststellungen und Kontrollen weit über das hinaus gehen, was die Jagdbehörden nach den geltenden Regelungen zu leisten haben. Die Neuregelungen werden einen erheblichen Zuwachs an Bürokratie mit sich bringen, der einen vermehrten Personaleinsatz in den Jagdbehörden verursachen wird. Dieses Personal muss zudem entsprechend fachlich ausgebildet werden, um gesetzeskonforme Entscheidungen treffen zu können.

Nach den höchstrichterlichen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts in den Verfahren zur Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften bedarf die Jagd staatlicher Aufsicht. Die Aufgaben können mithin nicht ausgelagert werden.

Dieser Kostenfaktor wäre bei der geplanten Novellierung auszuweisen, auch wenn diese Kosten nicht den Bundeshaushalt treffen würden.

Dies vor dem Hintergrund, dass von den 11.4 Millionen Hektar Wald in Deutschland nach derzeitigem Stand 285 000 Hektar durch Trockenheit, Windwürfe und Insekten so stark geschädigt sind, dass sie nach Angaben Ihres Hauses vom 19.08.2020 wiederaufgeforstet werden müssten. Das sind etwas mehr als 2,4 % der Gesamtwaldfläche oder ca. 9,5 %, bezieht man es auf den Fichten- und Kiefernwald mit insgesamt 3 Millionen Hektar, wobei an eine Aufforstung in den Dürregebieten mit starker Trockenheit bis 1.8 m Tiefe (Dürremonitor des Helmholtz Zentrums für Umweltforschung) einstweilen ohnehin nicht zu denken ist.

Eine weitere Feststellung aus der BWI 3: Der Mischwaldanteil in Deutschland betrug im Erhebungszeitraum bereits 76,4 % der Waldfläche. Dieser Wert dürfte sich in den Jahren seit 2012 noch erhöht haben.

- Was ist nun bei diesen 76,4 % Mischwaldfläche eine „Naturverjüngung des Waldes“?
- Welche Baumarten werden in der Verjüngung erwartet?
- Sollen/müssen diese sich im Mischungsanteil der bisherigen Bestockung einfinden? Wer entscheidet dies anhand welcher Kriterien?
- Wie wird berücksichtigt, dass es standörtlich bedingt unterschiedliche Waldgesellschaften und Waldtypen gibt, die nicht der tatsächlichen Bestockung auf den forstwirtschaftlich genutzten Flächen entsprechen müssen und in vielen Fällen auch nicht entsprechen?

Was soll nach der Gesetzesformulierung unter „Wald“ verstanden werden, wo schon die Waldgesetze des Bundes und der Länder unterschiedliche Definitionen enthalten?

- Die 3 Hektar eines Kleinprivatwaldbesitzers oder z.B. 1.000 Hektar Waldflächen in einem Eigenjagdrevier/einer Jagdgenossenschaft?
- Müssen die zu betrachtenden Waldflächen eine gewisse Homogenität aufweisen, oder bleibt z.B. die verschiedenartige Bodenbeschaffenheit in unterschiedlichen Höhenlagen außen vor?

- Wie wird berücksichtigt, dass z.B. in Natura 2000 Gebieten oftmals lückige Waldstrukturen als Lebensraum für vom Aussterben bedrohte Tierarten benötigt werden oder gerade auch ausdrücklich genannte Waldtypen vom Schutzzweck umfasst sind, eine Naturverjüngung dort eine Gebietsverschlechterung darstellt?

In § 21 Abs. 2a BJagdG E wird die „Ermöglichung einer Naturverjüngung **im Wald**“ (also nicht **des** Waldes) als Prüfkriterium dafür genannt, ob die Jagdbehörde eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigtem über den Abschuss von Rehwild genehmigt.

Was mit der Naturverjüngung **im Wald** in Abgrenzung zur Naturverjüngung **des Waldes** gemeint ist, ergibt sich an keiner Stelle aus dem Gesetz. Was soll sich hier nun verjüngen im Wald – provokant gefragt: vielleicht Pilze und Moose?

Auch an dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass infolge einer solchen **Gesetzesänderung erhebliche Personalkosten** bei den Jagdbehörden entstehen würden, weil eine derartige Prüftätigkeit für die Jagdbehörden mit erheblichem Personalaufwand verbunden sein wird.

Soweit vorgesehen ist, als Grundlage für derartige Prüfungen auf „Vegetationsgutachten“ zurückzugreifen, würde auch dies zu einem erheblichen finanziellen Aufwand führen.

Denn die Erstellung derartiger Gutachten etwa durch Forstbehörden ist schon deswegen per se ausgeschlossen, weil diese Behörden nicht unabhängig sind, was aber essentielle Voraussetzung für die Gutachtenerstellung ist.

Die Forstbehörden hingegen sind als dem jeweiligen Fachministerium nachgeordnete Behörden an deren Weisungen gebunden.

Für den gesamten Bereich des Staatswaldes wären Forstbehörden ohnehin von der Gutachtenerstellung ausgeschlossen, weil sie diese Gutachten für sich selbst erstellen würden. Das ist wohl ein Widerspruch in sich.

Die **Absätze 2a bis 2c des § 21 BJagdG E** stellen zudem in nur scheinbarer Übereinstimmung mit § 21 Abs. 2 Satz 4 und 5 BJagdG E die faktische Abschaffung der Rehwildhegegemeinschaften dar.

Vordergründig wird zwar für Rehwild das Erfordernis des Abschussplanes aufgehoben, aber auch die privatrechtliche Vereinbarung zwischen Jagdrechtsinhaber/Jagdgenossenschaft und Jagdausübungsberechtigtem bedarf der Bestätigung der Jagdbehörde. Von einer „Abschaffung“ des Rehwildabschussplans kann damit keine Rede sein. Nur wird die Hegegemeinschaft herauskatapultiert, weil staatlicher Dirigismus an die Stelle eigenverantwortlichen Handelns der Beteiligten treten soll.

Völlig diffus wird das Kriterium der „Naturverjüngung des Waldes“ in seiner Verwendung bei **§ 27 BJagdG E**.

§ 27 BJagdG enthält eine Ausnahmeregelung zu § 22 BJagdG, indem es unter bestimmten Voraussetzungen die behördliche Anordnung der Bejagung in der Schonzeit zulässt.

Ausnahmeregelungen sind stets eng auszulegen, was sich schon daraus ergibt, dass es sonst keine Ausnahme mehr wäre.

In § 27 BJagdG E wird als weiteres Kriterium für eine solche behördliche Anordnung „die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen notwendig ist.“ genannt.

Der Gesetzeskontext verlangt, dass es sich dabei um Erfordernisse handeln muss, denen nur durch den Abschuss von Wild in der Schonzeit entsprochen werden kann. Deutschland hat ohnehin die längsten Jagdzeiten in Europa. Welches Erfordernis der Naturverjüngung „des“ Waldes sollte es da sein, das eine Bejagung auch in den wenigen Wochen der Schonzeit notwendig machen könnte?

Da wird also eine völlig unklare Beschreibung (Naturverjüngung des Waldes) durch die Verknüpfung mit weiteren dem jeweiligen subjektiven Verständnis frei zugänglichen Wörtern (Erfordernisse, notwendig) als Rechtfertigungsmöglichkeit für die Annahme einer Ausnahmesituation zur Verfügung gestellt.

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass die beabsichtigten Gesetzesänderungen dem verfassungsrechtlichen **Grundsatz der Normenklarheit widersprechen**.

Für den Normadressaten wird nicht erkennbar, welches Verhalten bzw. die Schaffung welches Zustandes dem Willen des Gesetzgebers entsprechen, wann er sich also gesetzeskonform verhalten würde.

Die Formulierungen stellen auch keine unbestimmten Rechtsbegriffe dar, deren Verwendung unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ohnehin bestmöglich zu vermeiden ist. Unbestimmte Rechtsbegriffe bedürfen der Auslegung: zunächst durch die Verwaltungsbehörde, letztlich durch die Gerichte.

Dies ist – wie vorliegend – bei der Aneinanderreihung mehrerer inhaltlich unbestimmter und vieldeutiger Wörter nach keiner juristisch anerkannten Methode möglich. Es ist vielmehr wie eine Gleichung mit drei oder mehr Unbekannten, bei der auch nicht ein einziger Platzhalter bestimmt ist.

Die beabsichtigten Änderungen widersprechen zudem dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**.

Das Ziel, das mit der Novellierung im Bereich der Bejagung erreicht werden soll, ergibt sich aus Ihrem Schreiben an Frau Emmert. Wir dürfen Sie insoweit wörtlich zitieren:

„So befürworte ich, das BJagdG so anzupassen, dass die Schalenwildbestände den aktuell erforderlichen waldbaulichen Maßnahmen und der Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels im Wald nicht im Wege stehen.“

Dies ist ein Ziel, das jedwedem waldbaulichem Tun den Vorrang gegenüber „den Schalenwildbeständen“ einräumt.

Ein solches Ziel ist durch die Rechtsordnung nicht legitimiert. Es verstößt insbesondere **gegen Art.20a GG** sowie die naturschutzrechtlichen Vorgaben in Umsetzung der **FFH- und der Vogelschutzrichtlinie**.

Für die vorgesehenen Gesetzesänderungen wird bereits, wie eingangs dargelegt, von einem unrichtigen und unvollständigen Sachverhalt ausgegangen.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind – wie Sie selbst ausgeführt haben - nicht erforderlich. Örtliche Defizite im Gesetzesvollzug rechtfertigen nicht eine generelle Gesetzesänderung.

Die beabsichtigten Regelungen sind auch nicht angemessen. Das Vorhandensein von Schalenwild ist nicht ursächlich für Dürrejahre, Stürme und Insektenkalamitäten. Sie sind ferner nicht geeignet, um diese Naturereignisse zu vermeiden.

Es liegt zudem nicht am Vorhandensein von Schalenwild, dass Aufforstungen derzeit nicht gelingen werden – egal mit welcher Baumart -, sondern vielmehr an der Trockenheit auch in tieferen Bodenschichten.

Damit verstoßen die angeführten beabsichtigten Gesetzesänderungen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wären damit verfassungswidrig.

Wir halten es daher für geboten, auf diese rechtliche Situation aufmerksam zu machen, und empfehlen, von den vorgesehenen Änderungen abzusehen und es bei dem jetzigen Text des Bundesjagdgesetzes zu belassen.

Wir erlauben uns, abschließend noch die geplante **Neuregelung des § 19 Nr. 19 BJagdG** zu thematisieren.

Danach soll es verboten sein, im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Querungshilfen Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu nutzen; **dies gilt nicht für die vorübergehende kurzzeitige Einrichtung und Nutzung im Falle einer Gesellschaftsjagd**.

Querungshilfen befinden sich in der Regel über viel befahrenen Verkehrswegen, die – wie die Bundesautobahnen – vielfach an den Seiten mit ca 1,50 m hohen Wildschutzzäunen versehen sind.

Querungshilfen stellen daher Zwangswechsel dar, d.h. die Wildtiere, die sie benutzen wollen, haben keine Ausweichmöglichkeiten.

Querungshilfen sind weder in erster Linie noch ausschließlich für jagdbares Schalenwild ausgeführt, sondern dienen vielmehr vor allem der Vernetzung von Lebensräumen von u.a. Wildkatze, Luchs und auch Wolf. Sie werden gerade von diesen Tieren nur angenommen, wenn diese sich dort absolut sicher fühlen können.

Auch eine nur zeitweise Bejagung wäre absolut kontraproduktiv, so dass bereits aus naturschutzrechtlichen Gründen diese vorgesehene Ausnahme nicht zulässig wäre.

Für das unmittelbar von der Bejagung betroffene Wild, das selbst auf der Querungshilfe beschossen werden dürfte, käme dies einer Bejagung in einem abgegrenzten Gatter gleich, was tierschutzwidrig ist. Wie bei einer solchen Jagdausübung die Verkehrssicherheit gewährleistet werden sollte, wäre ein gesondert zu betrachtender Aspekt.

Jedenfalls widerspricht die Ausnahmeregelung Art. 20a GG, der Halbsatz nach dem Semikolon ist ersatzlos zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

*Annemarie Schwintuchowski
für die
„Initiative Wald mit Wild“*